

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet:

www.ris.bka.gv.at/SVRecht/

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen verlautbart wie folgt:

**Richtlinien über die Leistung einer
Integritätsabgeltung gemäß den
§§ 213a ASVG und 149m BSVG**

Anspruchsvoraussetzungen

§ 1. (1) Anspruch auf eine Integritätsabgeltung besteht, wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde und die versehrte Person dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat, sofern zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Dauerrente aus diesem Versicherungsfall der Grad des Integritätsschadens mindestens 50 % beträgt. Spätere Änderungen (§§ 183 Abs. 1 ASVG bzw. 148h Abs. 1 BSVG) sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Ein Anspruch auf Integritätsabgeltung besteht nicht, wenn die versehrte Person selbst grob fahrlässig durch Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften den Versicherungsfall herbeigeführt hat.

Ermittlung des Integritätsschadens

§ 2. (1) Der Grad des Integritätsschadens ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Dauerrente gemäß Z 1 bis 4 zu ermitteln; er ergibt sich aus:

1. dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. dem Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, soweit diese Beeinträchtigung nicht für die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen ist; der gemäß Z 1 zu ermittelnde Hundertsatz erhöht sich danach
 - a) bei schwerer Beeinträchtigung um 10 %,
 - b) bei mittlerer Beeinträchtigung um 5 %;
3. dem Grad der Verunstaltung des äußerlichen Erscheinungsbildes; der gemäß Z 1 zu ermittelnde Hundertsatz erhöht sich danach
 - a) bei schwerer Verunstaltung um 10 %,
 - b) bei mittlerer Verunstaltung um 5 %;
4. dem Grad der unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störung; der gemäß Z 1 zu ermittelnde Hundertsatz erhöht sich danach
 - a) bei schwerer seelischer Störung um 10 %,
 - b) bei mittlerer seelischer Störung um 5 %.

(2) Der Grad des Integritätsschadens beträgt höchstens 100 %.

Höhe der Integritätsabgeltung

§ 3. (1) Die Integritätsabgeltung gemäß § 213a ASVG wird als einmalige Leistung gewährt und beträgt bei einem Grad des Integritätsschadens von

- | | |
|---------------------------|------|
| 50 % bis unter 60 % | 20 % |
| 60 % bis unter 70 % | 40 % |

| | |
|---------------------------|-------|
| 70 % bis unter 80 % | 60 % |
| 80 % bis unter 90 % | 80 % |
| 90 % bis 100 % | 100 % |

der im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles jeweils geltenden doppelten Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 178 Abs. 2 ASVG unter Berücksichtigung der Anpassung gemäß § 213a Abs. 2 zweiter Satz ASVG.

(2) Für die Ermittlung der Integritätsabgeltung gemäß § 149m BSVG ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bemessungsgrundlage das 24fache der bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 23 Abs. 9 lit. a BSVG unter Berücksichtigung der Anpassung gemäß § 149m Abs. 2 zweiter Satz BSVG zu gelten hat.

(3) Der versehrten Person gebührt in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse eine Zulage zu dem in Abs. 1 bzw. Abs. 2 ermittelten Betrag. Diese Zulage beträgt

1. bei einem monatlichen Nettoeinkommen der versehrten Person von weniger als dem 1fachen des Richtsatzes gemäß §§ 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG bzw. 141 Abs. 1 lit. a bb) BSVG zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge je Kind gemäß §§ 293 Abs. 1 ASVG bzw. 141 Abs. 1 BSVG 10 %
2. bei einem monatlichen Nettoeinkommen der versehrten Person von mindestens dem 1fachen, aber weniger als dem 2fachen des Richtsatzes gemäß §§ 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG bzw. 141 Abs. 1 lit. a bb) BSVG zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge je Kind gemäß §§ 293 Abs. 1 ASVG bzw. 141 Abs. 1 BSVG 5 %

des nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ermittelten Betrages.

(4) Die Integritätsabgeltung gemäß § 213a ASVG darf die im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles jeweils geltende doppelte Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 178 Abs. 2 ASVG unter Berücksichtigung der Anpassung gemäß § 213a Abs. 2 zweiter Satz ASVG nicht übersteigen. Gebührt bereits aufgrund der Ermittlung gemäß Abs. 1 dieser Höchstbetrag, ist die Gewährung einer Zulage gemäß Abs. 3 ausgeschlossen.

(5) Die Integritätsabgeltung gemäß § 149m BSVG darf das 24fache der bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 23 Abs. 9 lit. a BSVG unter Berücksichtigung der Anpassung gemäß § 149m Abs. 2 zweiter Satz BSVG nicht übersteigen. Gebührt bereits aufgrund der Ermittlung gemäß Abs. 2 dieser Höchstbetrag, ist die Gewährung einer Zulage gemäß Abs. 3 ausgeschlossen.

(6) Für die Ermittlung des Nettoeinkommens im Sinne des Abs. 3 ist das von der versehrten Person im Jahr vor der Feststellung der Dauerrente erzielte Einkommen maßgeblich. Hierbei sind ein der versehrten Person gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne der §§ 91 Abs. 1 ASVG bzw. 56 Abs. 1 BSVG, eine Rente aus der Unfallversicherung und eine gebührende Pension aus eigener Pensionsversicherung heranzuziehen. Eine Einkommensermittlung im Sinne der §§ 91 Abs. 1 ASVG bzw. 56 Abs. 1 BSVG hat für den Fall zu unterbleiben, dass der versehrten Person die (Wieder)aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Bezieht die versehrte Person aus einer Tätigkeit, zu der sie gemäß §§ 198 Abs. 2 Z 1 ASVG bzw. 148y Abs. 2 Z 1 BSVG befähigt wurde, ein Erwerbseinkommen, ist dieses nur zur Hälfte heranzuziehen.

(7) Insoweit die Einkommensermittlung in Jahresbeträgen erfolgt, gilt ein Zwölftel des gemäß Abs. 6 ermittelten Nettoeinkommens als monatliches Nettoeinkommen der versehrten Person.

Wirksamkeitsbeginn

§ 4. (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Richtlinien, verlautbart im Internet unter avsv Nr. 43/2005 am 5. Mai 2005, aufgehoben.

(2) Bei Versicherungsfällen, die bereits vor dem 1. Jänner 2020 eingetreten sind, und für die die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ab dem 1. Jänner 2020 leistungszuständig ist, sind für Verfahren, die am 1. Jänner 2020 anhängig sind oder später anhängig gemacht werden, die gegenständlichen Richtlinien in gleicher Weise anzuwenden.

*

Diese Richtlinien wurden am 18. November 2019 vom Überleitungsausschuss der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beschlossen und von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 11. Dezember 2019, GZ: BMASGK-21103/0007-II/A/10/2019 genehmigt.

Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses:

Lehner

Der leitende Angestellte:

Aubauer